

SATZUNG

DER STADT REINBEK FÜR DIE BENUTZUNG DER BEGEGNUNGSSTÄTTE NEUSCHÖNNINGSTEDT

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) in der z.z. gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 22.03.2001. folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1)

Die Begegnungsstätte Neuschönningstedt ist eine öffentliche Einrichtung, in der gemeinnützige, kulturelle, gesellschaftliche, politische und sonstige im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen durchgeführt werden können, wenn die Art der Veranstaltung dem Charakter der Räume entspricht. Sie kann verwendet werden

- a) für Theateraufführungen, Konzerte, Filmvorführungen, Tagungen, Versammlungen und ähnliche Veranstaltungen;
- b) für gesellschaftliche Veranstaltungen, Feste und Familien- bzw. Jubiläumsfeiern Reinbeker Bürgerinnen/Bürger und Firmen, soweit die räumlichen Gegebenheiten und die Einrichtungen des Hauses dies zulassen.

(2)

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat den Namen des für die Veranstaltung Verantwortlichen sowie ihrer Stellvertreterin oder seines Stellvertreters anzugeben; sie oder er hat genaue Angaben über Art und Dauer der Veranstaltung zu machen und anzugeben, welche Betriebseinrichtungen (Bühne, Podium, Flügel, Stühle, Tische u.ä.) sie oder er in Anspruch nehmen will.

(3)

Die Stadt kann bei Veranstaltungen Gewerbetreibende zur Ausübung ihres Gewerbes zulassen.

§ 2

Entscheidung über die Überlassung

Über die Überlassung entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

§ 3

Widerruf der Benutzungserlaubnis

Die Zulassung zur Benutzung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn

- a) der begründete Verdacht besteht, dass die Veranstalterin oder der Veranstalter nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung zu gewährleisten; insbesondere die Sicherheit und Ordnung nicht gewährleistet ist;
- b) die Durchführung anderer Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen oder die zu den gesetzlichen Aufgaben der Stadt gehören, vom/von der Bürgermeister/in für vorrangig angesehen werden.

§ 4

Auflagen

Die Überlassung kann mit Auflagen versehen werden.

§ 5

Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer

(1)

Die Räume mit den dazugehörigen Nebenräumen einschließlich ihrer Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Die Räume sind nach der Veranstaltung wie übernommen zu hinterlassen. Über das normale Maß hinausgehende Verschmutzungen sind von den Verursacherinnen oder den Verursachern zu beseitigen.

Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Nebenräume, ihre Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Sie oder er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

(2)

Das Aufstellen von der Benutzerin oder dem Benutzer gehörenden Geräten, Möbeln oder anderen Gegenständen bedarf der Genehmigung der Stadt.

(3)

Der Ausschank von alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften untersagt (Jugendschutzgesetz ff.).

(4)

Die Haftung für die Garderobenaufbewahrung obliegt nicht der Stadt.

(5)

Bei allen Veranstaltungen hat die Benutzerin oder der Benutzer das erforderliche Ordnerpersonal zu stellen; sie oder er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Besucherinnen und Besucher keine anderen Räume als die Veranstaltungsräume einschließlich der erforderlichen Nebenräume betreten und sie die Bestimmungen dieser Satzung einhalten.

(6)
Stellt die Benutzerin oder der Benutzer Schäden an den Veranstaltungs- und den Nebenräumen, ihren Einrichtungen fest, hat sie oder er dies unverzüglich der Hausmeisterin oder dem Hausmeister oder der oder dem Beauftragten der Stadt anzuzeigen.

(7)
Im übrigen ist die Hausordnung zu beachten.

§ 6 Benutzungszeiten

(1)
Die Benutzungszeit endet grundsätzlich um 22.00 Uhr. Im Vermietungsbereich endet die Benutzungszeit wie vereinbart, spätestens jedoch um 2.00 Uhr.

(2)
In den Benutzungszeiten sind die Zeiten für das Aufbauen, Abbauen und Aufräumen enthalten. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass das Gebäude mit Ablauf der Benutzungszeit verlassen wird.

§ 7 Aufsicht und Hausrecht

(1)
Die Aufsicht und die Verantwortung für die Veranstaltung obliegen der Nutzerin oder dem Nutzer.

(2)
Die Nutzerin oder der Nutzer hat auf ihre oder seine Kosten dafür zu sorgen, dass die Ordnung in den Räumen aufrechterhalten und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden.

(3)
Die Hausmeisterin oder der Hausmeister und die Beauftragten der Stadt üben das Hausrecht aus, sofern keine gesetzlichen Regelungen dem entgegenstehen und das Hausrecht nicht auf den/die Benutzer/in übertragen wurde.

§ 8 Haftung und Schadenersatz

(1)
Die Benutzerin oder der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen und Geräten einschließlich der Zugänge bzw. Zugangswege durch die Nutzung entstehen.

(2)
Die Benutzerin oder der Benutzer stellt die Stadt Reinbek von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer oder seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucherinnen oder Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Anlagen und Geräte stehen.

Die Benutzerin oder der Benutzer verzichtet ihrer- oder seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Reinbek und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Reinbek und deren Bediensteten oder Beauftragten.

Die Stadt kann verlangen, dass die Benutzerin oder der Benutzer eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweist, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(3)

Von diesen Regelungen bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

§ 9 Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung städtischer Räume, Einrichtungen und Gegenstände sowie Inanspruchnahme von Leistungen werden Gebühren erhoben.

§ 10 Gebührenbefreiung und -ermäßigung

(1)

Dauernutzer/innen erhalten eine Gebührenermäßigung von 50 %, soweit nicht eine Gebührenermäßigung nach Abs. 2-4 gewährt wird. Dauernutzer/innen sind Nutzer/innen, die die Räumlichkeiten regelmäßig und mindestens an 10 Nutzungstagen im Kalenderjahr in Anspruch nehmen.

(2)

Vereine, Verbände und andere als gemeinnützig anerkannte Institutionen, erhalten eine Gebührenermäßigung von 70 %, sofern sie nicht bereits aus öffentlichen Mitteln gefördert werden. Bei Veranstaltungen mit Einnahmen erhalten die Organisationen eine Ermäßigung von 35 %.

(3)

Vereine, Verbände und Vereinigungen, mit denen eine vertragliche Bindung besteht, erhalten Gebührenbefreiung oder Gebührenermäßigung, soweit dies dort vertraglich geregelt ist.

(4)

Vereine, Verbände und Vereinigungen, die öffentliche Aufgaben übernehmen, erhalten Gebührenbefreiung.

(5)

Mitgliederversammlungen und die Fraktionssitzungen der in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt vertretenen Parteien/Wählergruppen sowie die Sitzungen der Arbeitskreise dieser Fraktionen sind gebührenfrei.

Dies gilt auch für Mitgliederversammlungen und öffentliche Veranstaltungen der Jugend-, Frauen- und Seniorenorganisationen der Parteien/Wählergruppen, die in der Reinbeker Stadtverordnetenversammlung vertreten sind, sofern die Räume städtischerseits nicht benötigt werden.

(6)

Den im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen werden für die Durchführung von Veranstaltungen ihrer höchsten Entscheidungsgremien auf Kreisebene (Kreisparteitage/Kreisdelegiertenversammlungen bzw. deren Zwischengremien) kostenlos Räume in der Begegnungsstätte zur Verfügung gestellt, sofern diese städtischerseits nicht benötigt werden.

§ 11 Höhe der Gebühr

(1)

Die Gebühr für die Nutzung beträgt

a) Festsaal insgesamt bis zu 4 Stunden	160,00 DM	82,00 €
jede weitere angefangene Stunde	40,00 DM	20,50 €
b) 2/3 Festsaal bis zu 4 Stunden	110,00 DM	57,00 €
jede weitere angefangene Stunde	27,50 DM	14,50 €
c) Raum 2/3 bis zu 4 Stunden	50,00 DM	26,00 €
jede weitere angefangene Stunde	12,50 DM	6,50 €
d) Beratungsraum 1 und 6 bis zu 4 Stunden	30,00 DM	15,50 €
jede weitere angefangene Stunde	7,50 DM	4,00 €
e) Teeküche mit Geschirr	50,00 DM	26,00 €

f) Für private Familienfeiern können die Räume nach Absprache pauschal freitags und sonnabends von jeweils 13.00 – 13.00 Uhr angemietet werden, wobei das Ende der Feier davon unberührt bleibt (s. § 6).

Die Gebühr für die Nutzung beträgt:

Festsaal	pauschal	450,00 DM	230,50 €
2/3 Festsaal	pauschal	300,00 DM	153,50 €
Raum 2/3	pauschal	120,00 DM	61,50 €

(2)

Die Gebühren für die Nebenkosten betragen:

Sachkosten

für die Bereitstellung und Nutzung

a) Bühne	150,00 DM	77,00 €
b) mobile Tanzfläche	100,00 DM	51,50 €
c) Klavier	100,00 DM	51,50 €
d) Overheadprojektor und Leinwand	50,00 DM	26,00 €
e) Telefon pro Einheit	0,50 DM pro Einheit	0,26 €
f) Sonderreinigung	nach Aufwand	
g) Stromkosten nach bestimmter Nutzungsart	nach Aufwand	

Die Gebührenbefreiungen und –ermäßigungen nach § 10 bleiben für die Berechnung dabei außer Betracht.

Personalkosten

für den Einsatz des Hausmeisters im Bereitschaftsdienst in der Zeit von 18.00 - 22.00 Uhr	pauschal	100,00 DM	51,50 €
ab 22.00 - 02.00 Uhr	pro Stunde	35,00 DM	18,00 €
samstags und sonntags bis 18.00 Uhr	pauschal	100,00 DM	51,50 €
für den Einsatz des Hausmeisters für technische oder sonstige Hilfsdienste pro angefangene Stunde			
		70,00 DM	36,00 €

Bei gleichzeitiger Nutzung durch mehrere Nutzer erfolgt die Abrechnung der Personalkosten anteilmäßig.

(3)

Bei gewerblicher Nutzung erhöht sich die Gebühr nach Abs. 1 um 50 %.

(4)

Mit der festgesetzten Gebühr wird der aus der Unterhaltung und Benutzung der Räume entstehende übliche Aufwand einschließlich Heizung, Reinigung und Personalkosten für die Hausmeisterin oder den Hausmeister (innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit) abgegolten.

Für Leistungen, die zusätzliche Kosten verursachen, sind die der Stadt entstandenen Auslagen gemäß Absatz (2) zu ersetzen.

(5)

Die Gebühren in Deutsche Mark gelten bis zum 31. Dezember 2001.

Die Gebühren in Euro gelten ab 01. Januar 2002.

§ 12

Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr sind der Benutzer/ die Benutzerin und der Antragsteller/ die Antragstellerin verpflichtet. Sie haften als Gesamtschuldner.

§ 13

Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit, Rücktritt, Sicherheitsleistung

(1)

Mit der Erteilung der Erlaubnis wird die Gebühr fällig.

(2)

Ein Rücktritt ist bis zu 10 Arbeitstagen vor dem Nutzungstermin kostenfrei. Danach werden die Raumgebühren ohne Sachkosten und Personalkosten fällig. In Fällen von nachgewiesener Krankheit (Attest) der Nutzerin/des Nutzers kann ein neuer Termin fest vereinbart werden.

(3)

Die Überlassung kann von einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 14 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung des Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Verbuchung von Benutzungsgebühren werden durch die Stadt Reinbek im Rahmen dieser Satzung folgende Daten der Gebührenpflichtigen erhoben und gespeichert:

1. Name, Vorname
2. Anschrift
3. bei Bedarf: Firmen- oder Vereinsbezeichnung und Firmen- oder Vereinssitz

Die erhobenen Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zur Festsetzung und Verbuchung der Benutzungsgebühren oder der zwangsweisen Beitreibung im Wege des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens erhoben und gespeichert werden.

Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist, soweit sie nicht der Einziehung der Gebühren oder der zwangsweisen Beitreibung im Wege des Mahn- oder Vollstreckungsverfahrens dient, nicht zulässig.

Die Daten werden bis zu deren Löschung in einer EDV-Anlage gespeichert. Die Löschung der Daten erfolgt im EDV-Verfahren spätestens nach zwei Jahren, wenn bis zu diesem Zeitpunkt die Gebühren entrichtet bzw. beigetrieben worden sind.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle privatrechtlichen Streitigkeiten aus dem Nutzungsverhältnis ist Reinbek.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2001 in Kraft.

Die Satzung der Stadt Reinbek für die Benutzung der Begegnungsstätte Neuschönningstedt vom 11. März 1997 tritt mit gleichem Datum außer Kraft.

Reinbek, den 06. April 2001

STADT REINBEK

P a l m
Bürgermeister